

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof**

Nach § 14 (8) der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001, im Stadtanzeiger vom 25.03.2001 veröffentlicht, zuletzt geändert am 22.03.2013, im Stadtanzeiger vom 05.04.2013 veröffentlicht, wird der Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und dem Waldfriedhof bekannt gegeben.

Die Friedhofsordnung regelt im § 28 Alte Rechte:

„(1) Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 14 Abs. 1 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2002, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zuletzt Bestatteten.

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 14 Abs. 5 und 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.“

2013 laufen alle Nutzungsrechte an den Grabstätten ab, auf denen die letzte Bestattung im Jahr 1988 erfolgte und sofern das Nutzungsrecht nicht über das Jahr 2013 hinaus verlängert wurde.

Nutzungsberechtigte, die keine Verlängerung des Nutzungsrechtes wünschen, haben nach

§ 23 (2) der Friedhofsordnung die Grabmale einschließlich Sockel und Fundament, Einfassungen sowie sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Zu beachten ist, dass

es dazu laut § 20 (1) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf.

Für alle Fragen, Antragstellungen u.a. zu Nutzungsrechtsverlängerungen u.ä. stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Friedhofsverwaltung während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Der Kaufbrief bzw. die Überlassungsbescheinigung für die Grabstätte ist vorzulegen.

### **Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, Am Krebsbach 1:**

montags, mittwochs und freitags	8:30 – 12:00 Uhr
dienstags	geschlossen
donnerstags	13:00 – 18:00 Uhr (ab 01.11.2013 bis 17:00 Uhr)

### **Öffnungszeiten des Servicebüros, Obotritenring 247:**

dienstags	13:00 – 17:00 Uhr
-----------	-------------------

Schwerin, den 16.09.2013

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin  
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin  
i.A.

Ilka Wilczek  
Werkleiterin